

# Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 2. Juli 2019

604

GRG Nr.	16	EA 121	374
---------	----	--------	-----

**Einfache Anfrage von Gina Rüetschi und Brigitta Hartmann vom 8. Mai 2019  
„Kantonale Nothilfestrategie (KNS) / Umgang mit ausreisepflichtigen Personen  
aus dem Asylbereich im Kanton Thurgau“**

## **Beantwortung**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat nimmt zum Vorstoss wie folgt Stellung:

### **I. Vorbemerkungen**

Aufgrund der neuen, seit 1. März 2019 geltenden Bestimmungen des Asylgesetzes (AsylG; SR 142.31) und den damit einhergehenden beschleunigten Asylverfahren sollen Asylsuchende rascher und mit ausgebautem Rechtsschutz Klarheit erlangen, ob sie in der Schweiz Asyl oder eine vorläufige Aufnahme erhalten. Wenn Personen weder Asyl noch eine vorläufige Aufnahme gewährt werden kann, sind sie nach rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens und nach Ablauf der Ausreisefrist verpflichtet, die Schweiz zu verlassen (vgl. Art. 45 AsylG). Die überwiegende Mehrheit der Verfahren wird neu abschliessend innerhalb von 140 Tagen vom Staatssekretariat für Migration (SEM) direkt in den Bundesasylzentren durchgeführt, ohne dass die gesuchstellenden Personen in einer kantonalen Kollektivunterkunft oder in einer Gemeinde Wohnsitz nehmen.

Bei Personen, die trotzdem auch weiterhin dem Kanton Thurgau zur Unterbringung zugewiesen werden und bereits ausreisepflichtig sind bzw. mit der Rechtskraft des negativen Asylentscheides ausreisepflichtig werden, soll eine hohe Rückkehrquote erreicht werden. Damit wird angestrebt, lange Aufenthaltsdauern in der Nothilfe ohne Bleibeperspektive soweit möglich zu vermeiden. Zu diesem Zweck beauftragte der Regierungsrat das Sozialamt und das Migrationsamt, eine entsprechende Strategie zu erarbeiten, die am 4. Dezember 2018 zur Umsetzung in einer Testphase genehmigt wurde. Die kantonale Nothilfestrategie (KNS) orientiert sich an den Nothilfeempfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) vom 29. Juni 2012 und dem darin verbrieften Ansatz der verstärkten Behördenkooperation.

Der Regierungsrat teilt die in der Einfachen Anfrage getätigte Aussage folglich nicht, dass durch die KNS jahrelanges, sinnloses Leid geschaffen werde. Im Gegenteil soll ausreisepflichtigen Personen frühzeitig und konsequent vermittelt werden, dass sie keine Bleibeperspektive in der Schweiz haben. Dadurch soll eine möglichst grosse Zahl dieser Personen dazu bewegt werden, die Schweiz kurze Zeit nach ihrem Wegweisungsbescheid zu verlassen.

Die Aufgabe des Migrationsamtes besteht u.a. darin, rechtsgleich und allenfalls nötig unter Anwendung der im Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG; SR 142.20) vorgesehenen Zwangsmassnahmen die Pflicht zur Rückkehr durchzusetzen. Dieser Vollzug erfolgt aber erst dann, wenn die betroffenen Personen der Ausreisepflicht nicht freiwillig nachkommen und auch die behördliche Rückkehrberatung und Rückkehrhilfe ausschlagen. Mit regelmässigen Ausreisegesprächen werden die ausreisepflichtigen Personen an ihre Ausreisepflicht erinnert, Möglichkeiten der Rückkehrhilfe angeboten und auf die Konsequenzen der Nichtkooperation hingewiesen. Eine pflichtgemässe Rückkehr in ein Heimatland ist ohne Zwang und mit Rückkehrhilfe jederzeit möglich, bedingt jedoch die Bereitschaft und Kooperation der ausreisepflichtigen Person. In gewisse Länder ist die zwangsweise behördliche Rückführung ohne Bereitschaft und Kooperation der ausreisepflichtigen Person allerdings nicht möglich und damit faktisch blockiert. In diesen Fällen können nur durch das SEM ausgehandelte Rückübernahmeabkommen die Papierbeschaffung und eine blockierte Zwangsrückführung lösen.

## **II. Beantwortung der einzelnen Fragen**

### **Frage 1**

Sämtliche in der KNS aufgeführten Zwangsmassnahmen des Migrationsamtes basieren auf einer gesetzlichen Grundlage im AIG. Die Zwangsmassnahmen könnten gemäss Gesetz bereits direkt nach Ablauf der Ausreisefrist angeordnet werden. Da indessen die selbständige Ausreise im Vordergrund steht, werden Zwangsmassnahmen erst nach erfolglosen Gesprächen mit den ausreisepflichtigen Personen und auch dann nur schrittweise im jeweiligen Einzelfall angeordnet.

### **Frage 2**

In erster Linie sind die Personen in der Nothilfeunterbringung ausreisepflichtig. Es wird von ihnen erwartet, dass sie pflichtgemäss und selbständig ausreisen und bei der Papierbeschaffung mitwirken. Dass einzelne Personen nicht pflichtgemäss ausreisen, sondern untertauchen und den Weg der unkontrollierten Abreise wählen, kann allerdings nicht verhindert werden. Dies war jedoch unabhängig von der KNS bereits bisher so.

### **Frage 3**

Ja; vgl. Antwort zu Frage 1.

#### **Frage 4**

Es wird hierzu keine entsprechende Statistik geführt. Die medizinischen Informationen werden dem Migrationsamt und Sozialamt jedoch durch das SEM zugestellt. Bei der Rückkehrorganisation wird von Gesetzes wegen allfälligen medizinischen Problemen Rechnung getragen. Liegen entsprechende Indikationen vor, wird ärztlich abgeklärt, ob sie eine Flugreise verunmöglichen oder ob allenfalls Begleitmassnahmen notwendig sind.

#### **Frage 5**

In den Asylunterkünften gibt es abgetrennte Wohneinheiten für alleinstehende Frauen, alleinerziehende Mütter und Familien. Teilweise sind Alleinerziehende auch in stabilen gemischten Wohneinheiten untergebracht. In den Wohneinheiten haben die Bewohnerinnen und Bewohner die Möglichkeit, die Haustüre sowie die Zimmertüre von innen zu verschliessen. Gemischte Wohneinheiten haben den Vorteil des sozialen Kontakts und der sozialen Kontrolle durch andere anwesende Personen, was entsprechend auch eine gewisse Sicherheit mit sich bringt. Die Bewohnerinnen und Bewohner werden bezüglich des Notrufs (Polizei, Feuerwehr, Ambulanz) instruiert. Wöchentlich finden mehrmals zu unregelmässigen Zeiten Nachtkontrollen der Wohneinheiten statt. Familien mit eingeschulten Kindern und unbegleitete Minderjährige können gemäss der KNS auch bei einem Stufenwechsel in der jeweiligen Unterkunft bleiben.

#### **Frage 6**

Ein negativer Asylentscheid mit Wegweisung wird stets in einem rechtsstaatlichen Verfahren gefällt. Sämtliche Zwangsmassnahmen gemäss AIG werden ebenfalls mit einem Entscheid angeordnet und können richterlich überprüft werden. Die KNS wird gemäss dem Auftrag des Regierungsrates vom 4. Dezember 2018 nun in einer Testphase geprüft. Die Erkenntnisse aus dieser Testphase sind dem Regierungsrat mit einem Schlussbericht im Juli 2020 zu unterbreiten.

Der Präsident des Regierungsrates

*Dr. Jakob Stark*

Der Staatsschreiber

*i.V. Walter Hofstetter*